

RS Vwgh 2017/1/25 Ra 2016/10/0150

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.2017

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

72/01 Hochschulorganisation

Norm

AVG §9;

UniversitätsG 2002 §4;

UniversitätsG 2002 §45;

1. AVG § 9 heute
2. AVG § 9 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Die Universitäten sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts mit voller Rechtsfähigkeit ausgestattet; als juristische Personen handeln sie durch ihre Organe. Sie unterliegen der Rechtsaufsicht des Bundes (§ 45 UniversitätsG 2002). Die Universitäten sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts mit voller Rechtsfähigkeit ausgestattet; als juristische Personen handeln sie durch ihre Organe. Sie unterliegen der Rechtsaufsicht des Bundes (Paragraph 45, UniversitätsG 2002).

Schlagworte

Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016100150.L01

Im RIS seit

23.02.2017

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>